



Bezeichnung der Behörde:	Österreichische Landeshauptleutekonferenz
Ansprechpartner:	Verbindungsstelle der Bundesländer
Titel des Dokuments:	Mitteilung „Solidarität im Gesundheitswesen: Abbau gesundheitlicher Ungleichheit in der EU“
Referenz: (z.B. KOM(2005) 112)	KOM (2009) 567

<p>1. Rechtsgrundlage & Art der Zuständigkeit: a) Ziel(e) des Dokuments.</p>	<p>In der Mitteilung stellt die EK die laufenden flankierenden (Kapitel 3) und die geplanten Maßnahmen der EU (Kapitel 4 und 5) dar, mittels derer die gesundheitlichen Ungleichheiten in der EU zwischen den verschiedenen Teilen der EU und zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen bekämpft werden sollen.</p> <p>Geplant sind im Wesentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung und Erhebung von Daten / Indikatoren und eines Überprüfungsverfahrens für gesundheitliche Ungleichheit; - Forschungsarbeiten zur Schließung von Wissenslücken, Verbreitung bewährter Verfahren und Einbeziehung von Interessensgruppen auf europäischer Ebene dazu; - Aufnahme der Thematik in die bestehenden Kooperationsregelungen zwischen EK und Regionen; - Entwicklung von Maßnahmen und Instrumenten im Rahmen des Gesundheitsprogramms, des ESF und anderer Mechanismen für berufliche Bildung zur Bekämpfung sozialer Ungleichheiten; - Sensibilisierungsinitiativen in Zusammenarbeit mit den MS für einen verbesserten Zugang zu Gesundheitsleistungen, insbesondere für Migranten, ethnische und schutzbedürftige Gruppen; - Untersuchung über die Möglichkeit der Erhebung von Informationen zu gesundheitlichen Ungleichheiten bei schutzbedürftigen Gruppen durch die Grundrechteagentur; - Unterstützung bestehender Mechanismen der Politikkoordinierung und des Austauschs be-
---	---

¹ Handelt es sich um die ausschließliche Zuständigkeit der Union, so findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung. In diesem Fall bitte weiter zu Punkt 3 dieses Fragebogens (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

<p>b) Auf welche(n) Artikel des Vertrags stützt sich das Dokument? Bitte begründen Sie etwaige Einwände gegen die Rechtsgrundlage.</p> <p>c) Fällt der Vorschlag in die Zuständigkeit der Union? Handelt es sich um ausschließliche Zuständigkeit der Union oder um geteilte Zuständigkeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten?</p>	<p>währter Verfahren und Unterstützung der MS, die bestehenden EU-Politiken besser zu nutzen;</p> <ul style="list-style-type: none">- Dialog mit den MS und Interessensgruppen, u. a. Organisation eines Forums zur Gesundheit und Restrukturierung. <p>Da es sich um eine Mitteilung handelt, wird keine Rechtsgrundlage angeführt. In der Mitteilung wird allerdings ausgeführt, dass die Zuständigkeit für die Gesundheitspolitik grundsätzlich bei den MS liegt und die EK insofern einen Beitrag leisten kann, als sie bei den EU-Politiken auf die Faktoren achtet, die gesundheitliche Ungleichheit erzeugen oder dazu beitragen. Weiters kann sie laut Mitteilung eine Rolle bei der Sensibilisierung, Förderung des Wissensaustausches und bei der Überwachung der Umsetzung politischer Strategien spielen.</p> <p>Im Gesundheitsbereich hat die EU nur eingeschränkte Kompetenzen. Gemäß Artikel 152 EGV ist es Aufgabe der EU, die Politik der MS zu unterstützen. Eine eigene Gesundheitspolitik, die an jene der MS tritt, kann die EU nicht betreiben. Auch gemäß dem neuen Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt der Schutz und die Verbesserung der menschlichen Gesundheit in den Kompetenztypus der unterstützenden, koordinierenden bzw. ergänzenden Maßnahmen. Diese EU-Zuständigkeiten dürfen zu keinerlei Verdrängung der mitgliedstaatlichen Regelungsgewalt führen (vgl. Art. 2 Abs. 5 und Art. 6 AEUV). Des Weiteren hat die EU bei allen EU-Politiken ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen (vgl. derzeitiger Art. 152 EGV bzw. neuer Art. 168 AEUV).</p>
--	---

<p>2. Subsidiaritätsprinzip</p> <p>Sollte die Gemeinschaft tätig werden, da (a) dies nötig ist, weil die Mitgliedstaaten (entweder auf nationaler, oder auf regionaler und lokaler Ebene) das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme nicht in ausreichendem Maße erreichen können, und</p> <p>(b) da dies deutliche Vorteile in Bezug auf Ausmaß und Resonanz mit sich bringt?</p> <p>Bitte begründen Sie Ihre Antwort auf diese Frage unter Berücksichtigung folgender Überlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none">i) Weist das betreffende Sachgebiet grenzübergreifende Aspekte auf, die durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten und/oder der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften nicht angemessen geregelt werden können?ii) Würden alleinige Maßnahmen der Mitgliedstaaten gegen die Bestimmungen des EG-	<p>Bei den in der Mitteilung vorgeschlagenen handelt es sich im Wesentlichen um solche Maßnahmen, die die mitgliedstaatlichen Aktivitäten durch grenzüberschreitende Koordinierung ergänzen und unterstützen sollen. Soweit dies auf Grundlage der Mitteilung beurteilbar ist, werden damit Maßnahmen und Ziele angesprochen, die per se nicht auf mitgliedstaatlicher oder regionaler Ebene aufgegriffen bzw. erreicht werden können.</p> <p>Zum zweiten sollen in bestehenden EU-Programmen und –Maßnahmen die Bekämpfung gesundheitlicher Ungleichheiten stärker angesprochen werden. Auch dies scheint vor dem Hintergrund der Vorgaben in Art. 152 EGV bzw. Art. 168 AEUV subsidiaritätskonform.</p> <p>Nur sofern und soweit die in der Mitteilung skizzierte</p>
--	---

<p>Vertrags verstoßen oder auf sonstige Weise die Interessen der Mitgliedstaaten erheblich beeinträchtigen?</p> <p>iii) Würden bestehende Maßnahmen der Gemeinschaft bzw. eine in deren Rahmen geleistete gezielte Unterstützung ausreichen, um die gesetzten Ziele zu erreichen?</p>	<p>Erhebung von Indikatoren, die Politikkoordinierungs- und Austauschmaßnahmen mit der – in der Methode der offenen Koordinierung üblichen – Vorgabe von „Benchmarks“ und der regelmäßigen Überwachung der Entwicklung der gesundheitlichen Ungleichheiten und der Erreichung dieser Benchmarks verknüpft wird, überschreiten die vorgeschlagenen Maßnahmen das notwendige Maß, zumal eine ständige Überwachung der mitgliedstaatlichen Gesundheitsentwicklung durch den EGV bzw. durch den AEUV nicht gedeckt ist.</p>
---	---

<p>3. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:</p> <p>a) Gehen die vorgeschlagenen Maßnahmen über das zur Verwirklichung der gesetzten Ziele notwendige Maß hinaus? Bitte begründen Sie Ihre Antwort unter Berücksichtigung folgender Überlegungen:</p> <p>i) Ist die vorgeschlagene Form des Handelns so einfach wie möglich (so ist z.B. eine Richtlinie einer Verordnung und eine Rahmenrichtlinie einer detaillierten Maßnahme vorzuziehen).</p> <p>ii) Lässt der Vorschlag den Mitgliedstaaten soviel Entscheidungsspielraum wie möglich?</p> <p>iii) Werden durch den Vorschlag bewährte nationale Regelungen und besondere Bedingungen in Ihrem Mitgliedstaat bzw. Ihrer Region berücksichtigt (z.B. die Struktur und die Funktionsweise des Rechtssystems)?</p> <p>b) Wenn Sie der Meinung sind, dass der Vorschlag tatsächlich über das notwendige Maß hinausgeht, welchen anderen Weg zur Erreichung der gesetzten Ziele halten Sie für weniger restriktiv?</p>	<p>Soweit dies aufgrund der Ausführungen in der Mitteilung beurteilbar ist, scheint der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch die vorgeschlagenen Maßnahmen gewahrt. Lediglich im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Forum zu Gesundheit und Restrukturierung ist anzumerken, dass – sofern hier an die Einrichtung einer ständigen Organisation gedacht ist – der Vorschlag über das notwendige Maß hinaus ginge.</p>
--	--

<p>4. Finanz- und/oder Verwaltungsaufwand:</p> <p>a) Bitte geben Sie an, ob der Finanz- oder Verwaltungsaufwand, der auf die Europäische Union, die einzelstaatlichen Regierungen, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die Wirtschaftsakteure und die Bürger zukommt, in einem angemessenem Verhältnis zu den Zielen des Vorschlags steht und ob er so gering wie möglich gehalten wird.</p> <p>b) Bitte geben Sie, wenn sie über betreffende Angaben verfügen, die geschätzte Höhe des Finanz- oder Verwaltungsaufwands an, der in ihrer Verwaltung oder auf dem Gebiet ihrer lokalen bzw. regionalen Gebietskörperschaft durch die Umsetzung des Vorschlags anfallen würde.</p>	<p>Da es sich um eine Mitteilung handelt, in der die geplante zukünftige Ausrichtung der EU-gesundheitspolitischen Maßnahmen ohne entsprechende Detaillierung breit beschrieben wird, ist konkreter Finanz- und Verwaltungsaufwand noch nicht abschätzbar.</p>
--	--

Bessere Rechtsetzung & Erarbeitung des Vorschlags	
<p><u>5. Berücksichtigung lokaler und regionaler Aspekte bei der Folgenabschätzung und Konsultation</u></p> <p>a) Wurde eine umfassende Folgenabschätzung vorgelegt, in der lokale und regionale Aspekte berücksichtigt werden?</p> <p>b) Wurden die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften vor Annahme des Vorschlags angemessen konsultiert? Falls Sie an einer solchen Konsultation teilgenommen haben, geben Sie bitte an, worin ihre Beteiligung im Einzelnen bestand und wie Sie diese Erfahrung bewerten.</p>	<p>Eine Folgenabschätzung wurde vorgelegt. Zwar finden sich keine Ausführungen zu regionalen und lokalen Auswirkungen, allerdings wurde regionale und lokale Expertise insoweit in die FA miteinbezogen, als über das AdR-Subsidiaritätsnetzwerk alle interessierten regionalen und lokalen Gebietskörperschaften an der FA mitwirken konnten.</p> <p>Die Landeshauptleutekonferenz Österreichs hat sich an der FA via AdR-Subsidiaritätsnetzwerk beteiligt.</p>
<p><u>6. Qualität der vorgebrachten Argumente:</u></p> <p>a) Enthält der Vorschlag klare, passende und überzeugende Argumente, mit denen die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit begründet wird?</p> <p>b) Beziehen sich diese Argumente sowohl auf qualitative als auch auf quantitative Indikatoren?</p>	<p>Die Folgenabschätzung zur Mitteilung enthält Argumente zu Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.</p> <p>Die gesamte FA beruht im Wesentlichen auf qualitativen und nicht quantitativen Indikatoren, somit auch die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung. Dies ist vor dem Hintergrund des noch geringen Detaillierungsgrads nachvollziehbar.</p>
<p><u>Sonstige Anmerkungen</u></p> <p>Weitere Anmerkungen zur Qualität des Vorschlags insgesamt sind willkommen, z.B. in Bezug auf die Klarheit des Wortlauts, die Umsetzung auf regionaler und lokaler Ebene, die Notwendigkeit einer tiefer gehenden Debatte über den dem Vorschlag entsprechenden Finanz- oder Verwaltungsaufwand während des Rechtsetzungsprozesses, die Eignung der beabsichtigten Maßnahmen hinsichtlich der gesetzten Ziele usw.</p>	